

Beitragsrückgewähr für nichteheliche Partnerschaften

Stand: 14.04.2022

Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 23. Dezember 2021 – VG 12 K 25/20 – zur Beitragsrückgewähr für nichteheliche Partnerschaften nach dem Tod eines Mitglieds entschieden.

Der Kläger, nichtehelicher Partner eines verstorbenen Mitglieds im Versorgungswerk, begehrte mit seiner vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhobenen Verpflichtungsklage vom Beklagten eine höhere Kapitalabfindung als die ihm gem. § 22 Abs. 3 der Satzung gewährte.

Er machte geltend, auch die erst im Juli 2005 für zurückliegende Zeiträume gezahlten Beiträge müssten berücksichtigt werden.

Die 12. Kammer wies die Klage im Wege schriftlicher Entscheidung am 23. Dezember 2021 kostenpflichtig ab.

Ein Anspruch auf eine höhere Kapitalabfindung ergibt sich nicht daraus, dass der Beklagte gehalten gewesen wäre, bei der Berechnung auch Mitgliedsbeiträge zu berücksichtigen, die zwar vor Ablauf des 31. Dezember 2004 fällig, jedoch erst nach diesem Stichtag geleistet wurden. Eine Pflicht zu einer derartigen Berechnung der Kapitalabfindung ergibt sich nicht aus einer nach Art. 3 Abs. 1 GG gebotenen verfassungskonformen Auslegung von § 22 Abs. 3 der Satzung.

Die bestehenden Unterschiede zwischen Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern auf der einen und nichtehelichen Lebenspartnern auf der anderen Seite rechtfertigen es, der erstgenannten Gruppe eine Hinterbliebenenrente mit Berücksichtigung aller gezahlten Beiträge zuzugestehen und den nichtehelichen Lebenspartnern lediglich eine Kapitalabfindung, für deren Höhe nur die bis zum 31. Dezember 2004 gezahlten Beiträge maßgeblich sind.

Die Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG bildet einen sachlichen Differenzierungsgrund, der es rechtfertigen kann, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu privilegieren, die durch ein geringeres Maß an Pflichtenbindung gekennzeichnet sind. Gleiches gilt gem. §§ 2, 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes für eingetragene Lebenspartner, sodass diese mit Ehegatten gleichzubehandeln sind. In der nichtehelichen Partnerschaft hingegen existiert keine rechtlich ausgeformte Beistandsgemeinschaft. Die höhere rechtliche Verbindlichkeit der Ehe und eingetragenen Lebenspartnerschaft rechtfertigt Ungleichbehandlung gegenüber nichtehelichen Lebenspartnern, soweit diese in sachgerechter Form an die geringere rechtliche Verbindlichkeit der nichtehelichen Lebenspartnerschaft anknüpft.

Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern eine Hinterbliebenenrente zugestanden, gebietet es der Gleichheitssatz hingegen nicht, nichtehelichen Lebenspartnern ebenfalls eine solche Rente zuzugestehen. Mangels rechtlicher Beistandsverpflichtungen hätte sich der Beklagte vielmehr auch dafür entscheiden können, im Falle des

Walter-Benjamin-Platz 6
10629 Berlin

Fon: +49 (0) 30 88 71 82 50
Fax: +49 (0) 30 88 71 82 579

info@b-rav.de
www.b-rav.de

IBAN: DE22 1008 0000
0921 1147 00
BIC: DRES DE FF 100

Ablebens eines nichtehelichen Lebenspartners für den überlebenden Partner überhaupt keine Leistungsansprüche vorzusehen - weder Hinterbliebenenrente, noch Kapitalabfindung. So sind der Beklagte neben dem Versorgungswerk in Hamburg auch die einzigen Versorgungswerke für Rechtsanwälte, die eine entsprechende Kapitalabfindung für nichteheliche Lebenspartner vorsehen. Könnte der Beklagte die Kapitalabfindung auch gänzlich streichen, ohne dass darin eine verfassungsrechtlich unzulässige Ungleichbehandlung gegenüber Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern läge, so ändert sich an diesem Ergebnis nichts, wenn die Kapitalabfindung dahingehend eingeschränkt wird, dass für sie nur bis zum 31. Dezember 2004 gezahlte Beiträge berücksichtigt werden. Die zeitliche Beschränkung der für die Kapitalabfindung maßgeblichen Beiträge führt im Ergebnis zu einer schrittweisen Abschaffung des Instituts der Kapitalabfindung, die dann endgültig eintritt, wenn keine Mitglieder mehr existieren, die bis zum 31. Dezember 2004 Beiträge geleistet haben. Eine solche Abschaffung ist jedoch wie dargelegt zulässig. Die Festsetzung eines entsprechenden Stichtages, von dem an die schrittweise Abschaffung einsetzt, ist verfassungsrechtlich ebenso wenig zu beanstanden.

Ebenfalls sachlich gerechtfertigt ist die Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe nichtehelicher Lebenspartner, die darin besteht, dass bei verstorbenen Partnern, die nach dem 31. Dezember 2004 keine Beiträge mehr geleistet haben, alle geleisteten Beiträge für die Berechnung der Kapitalabfindung berücksichtigt werden, wohingegen dies bei verstorbenen Partnern wie dem des Klägers, die auch nach dem 31. Dezember 2004 Beiträge gezahlt haben, nicht der Fall ist.

Die Ungleichbehandlung findet ihre sachliche Rechtfertigung in dem Ziel, die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge, die die Mitglieder an den Beklagten zahlen, als Sonderausgaben sicherzustellen. Jene Abzugsfähigkeit hat das BMF im Zuge der steuerlichen Neuregelungen der Altersvorsorge durch das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen vom 5. Juli 2004 (Alterseinkünftegesetz, BGBl. S. 1427) in Frage gestellt. Nach den zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Neuregelungen des Alterseinkünftegesetzes sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 a) EStG Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen als Sonderausgaben abziehbar, wenn sie den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen. Das BMF hat sich nach Prüfung der Satzungen der Versorgungseinrichtungen in einem Schreiben vom 7. September 2004 an die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. auf den Standpunkt gestellt, dass die Auszahlung einer Kapitalabfindung wie hier an nichteheliche Lebenspartner in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorgesehen und das Leistungsspektrum einer Versorgungseinrichtung insoweit nicht mit dem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sei. Es hat daraus den Schluss gezogen, dass nach dem 31. Dezember 2004 gezahlte Beiträge zu Versorgungseinrichtungen, die wie der Beklagte derartige Kapitalabfindungen vorsehen, nicht als Sonderausgaben berücksichtigt werden könnten. Der Beklagte hat daraufhin mit Beschluss vom 16. Februar 2005 seine Satzung dahingehend angepasst, dass für die Kapitalabfindung nur noch bis zum 31. Dezember 2004 geleistete Beiträge berücksichtigt werden. Diese Anpassung an die Vorgaben des BMF ist sachlich gerechtfertigt, da der Beklagte nur so garantieren konnte, dass die Abzugsfähigkeit der Beiträge als Sonderausgaben erhalten bleibt.

Die sachliche Rechtfertigung der Neuregelung hängt daneben nicht davon ab, ob die Auffassung des BMF zutreffend ist, mit anderen Worten, ob das Institut der Kapitalabfindung mit Berücksichtigung von nach dem 31. Dezember 2004 gezahlten Beiträgen tatsächlich deren Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben entgegensteht. Selbst wenn dem nicht so sein sollte, sind mit der Rechtsauffassung des BMF bereits Nachteile verbunden, die es rechtfertigen können, dass der Beklagte sich dieser Auffassung anschließt. Hätte der Beklagte seine Satzung nicht angepasst, hätte er davon ausgehen müssen, dass die Finanzbehörden die an ihn geleisteten Beiträge nicht mehr als Sonderausgaben anerkennen, da das BMF - sowie dies auch tatsächlich geschehen ist - seine Rechtsauffassung in einer für die nachgeordneten Finanzbehörden bindenden Verwaltungsvorschrift festschreibt (siehe Schreiben betr. Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a EStG bei Beiträgen an berufsständische Versorgungseinrichtungen; Aktualisierung der Liste der berufsständischen Versorgungseinrichtungen vom 19. Juni 2020 [BStBl. S. 617]). Diesen Nachteil hätten die Mitglieder des Beklagten nur abwenden können, wenn sie gegen die entsprechenden Steuerbescheide gerichtlich vorgegangen wären; wobei nicht sicher gewesen wäre, dass die Finanzgerichte entgegen dem BMF von der Abzugsfähigkeit der Mitgliedsbeiträge ausgegangen wären. Die Auswirkungen einer unterbliebenen Anpassung der Satzung sind damit insgesamt mit derartigen Nachteilen verbunden, dass der Beklagte vertretbar bereits allein wegen der Rechtsauffassung des BMF eine Anpassung seiner Satzung für zweckmäßig erachten konnte, ohne eine gerichtliche Klärung der finanzbehördlichen Auffassung abzuwarten.